

# Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtlichen Teil: M. Marold  
Erscheinungstag: Donnerstag u. Sonntag. — Druck u. Verlag: Goldaper Zeitung Ges. m. b. H., Goldap.

Nr. 47

Sonntag, den 22. Juli 1923.

81. Jahrg.

## Bekanntmachung.

Das städtische Gas- und Wasserwerk Goldap beabsichtigt die Errichtung einer Benzolgewinnungsanlage auf dem städtischen Gaswerk Goldap.

Die Zeichnungen und Beschreibungen über diese Anlage liegen in der Zeit vom 25. Juli bis einschli. 7. August 1923 im Büro des Kreis Ausschusses (Zimmer 18) aus.

Einwendungen sind während dieser Zeit bei mir schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Einspruchsfrist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden. Zwecks mündlicher Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einsprüche wird Termin auf den 10. August 1923 vormittags 10 Uhr im Zimmer 11 des Kreishauses anberaumt.

Gleichzeitig wird eröffnet, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Einsprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Goldap, den 17. Juli 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Die Kassendienststunden für den öffentlichen Verkehr bei der staatlichen Kreiskasse sind auf die Zeit von 9 bis 12 Uhr vorm. vom Herrn Finanzminister festgesetzt worden. Die Kasse ist also jetzt täglich in der genannten Zeit für das Publikum offen.

Goldap, den 14. Juli 1923.

Der Landrat.

Gemäß § 128, Abs. 2 D. O. bestimme ich hiermit für den Umfang des preussischen Staates:

1. In jedem Betriebe des Barbier-, Friseur- und Bürdenmachergewerbes darf, falls die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nur ein Lehrling gehalten werden.

In gemischten Betrieben darf ein zweiter Lehrling eingestellt werden, wenn nach den Lehrverträgen der eine Lehrling ausschließlich im Herrenfrisieren, der andere Lehrling ausschließlich im Damenfrisieren ausgebildet wird.

2. Unter gemischten Betrieben im Sinne der Ziffer 1 sind solche Betriebe zu verstehen, die mit besonderen Einrichtungen für Herren- und Damenfrisieren versehen sind, und in denen regelmäßig Arbeiten in jedem Zweige ausgeführt werden.

3. Die Einstellung eines zweiten Lehrlings in einen gemischten Betrieb darf nur erfolgen, nachdem die Handwerkskammer bezw. die Innung

aus der Lehrlingerolle oder durch Einsichtnahme in die Lehrverträge festgestellt hat, daß die in Ziffer 1, Abs. 2 bestimmten Voraussetzungen vorliegen.

4. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Betriebe, in denen bei Intraffireien dieser Anordnung bereits mehrere Lehrlinge gehalten werden. Neueinstellungen dürfen in solchen Betrieben jedoch erst erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 1 erfüllt sind.

5. Mehrere Betriebe desselben Unternehmers an einem Orte oder ein Betrieb mit mehreren Zweigstellen gelten im Sinne dieser Anordnung als ein Betrieb. Dasselbe gilt für den Fall, daß von einem Unternehmer an demselben Orte mehrere der unter diese Verordnung fallenden Gewerbe betrieben werden.

6. Diese Anordnung tritt mit dem 15. März 1923 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle von den Handwerkskammern und Innungen gemäß § 130 D. O. erlassenen Vorschriften über die Höchstzahl der im Höchstzahl der im Friseur-, Barbier- und Bürdenmachergewerbe zu haltenden Lehrlinge außer Kraft.

Berlin, den 2. März 1923.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Alle in Betracht kommenden Stellen, haben der Durchführung des Erlasses, besonders im Hinblick auf die zum 1. April d. Js. etwa erfolgten Neueinstellungen, ihre ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden. Sie werden besonders darauf zu achten haben, daß die Anordnungen nicht durch Einstellen von Volontären und Volontärinnen, Arbeitsburschen, Hausbedarfslehrlingmädchen und ähnlichen Personen umgangen werden. Wenn auch die beim Intraftreten der Anordnung vorhandenen Lehrlinge ausgelehrt werden dürfen, so wird doch auch in solchen Fällen zu prüfen sein, ob etwa Lehrlingszüchterei im Sinne des § 128 Abs. 1, D. O. vorliegt und ein Einschreiten der unteren Verwaltungsbehörde geboten erscheint. Von besonderer Bedeutung wird eine sorgfältige Auslese aller als Lehrlingen einzustellenden Personen hinsichtlich ihrer Eignung und Schulbildung sein.

Auf die Wichtigkeit und den Nutzen der Mitwirkung der Berufsämter bei der Auswahl der Lehrlinge weise ich bei dieser Gelegenheit noch besonders hin.

Goldap, den 26. April 1923.

Der Landrat.